

# Der Feuerwehrmann.

Wochenschrift für Feuerlöschwesen.

Bezugspreis:

1 Mark

pro Quartal.

Organ des Feuerwehr-Verbandes der Rheinprovinz.

Organ des Westfälischen Feuerwehr-Verbandes.

Organ des Minden-Ravensberg-Lippeschen Feuerwehr-Verbandes.

Organ des Feuerwehr-Verbandes für das Herzogtum Oldenburg.

Organ des Mecklenburger Feuerwehr-Verbandes.

Anzeigenpreis:

20 Pfg.

pro 4 gespaltene Zeile.

Nr. 17.

Barmen, den 23. April 1909.

27. Jahrg.

Feuerwehrverband der Rheinprovinz.

Rundschreiben Nr. 119.

Düren, 16. April 1909.

An die Wehren des Verbandes.

Der diesjährige

## XVIII. Ordentliche Feuerwehrtag

unseres Verbandes (der 47. im früheren Verbande) wird am Samstag, 5. Juni d. J., in Saarbrücken abgehalten.

Am folgenden Tage, Sonntag, 6. Juni, wird daran in herkömmlicher Weise das

## XVIII. allgemeine Provinzial-Verbandsfest

angeschlossen.

Kameraden! Die junge Großstadt in der Südecke unserer Provinz „Saarbrücken-St. Johann-Malstatt-Durbach“ in Verbindung mit dem „Feuerwehr-Verbande des Kreises Saarbrücken“ haben sich in dankenswerter kameradschaftlicher Weise bereit gefunden den diesjährigen Feuerwehrtag unseres Verbandes und das seither stets damit verbundene Provinzial-Feuerwehrtage zu übernehmen. Wir laden nunmehr sämtliche Wehren unseres Verbandes herzlichst und dringend ein, sich ausnahmslos zu beteiligen. Jede Verbandswehr ist im Stande, wenigstens einen Vertreter nach Saarbrücken zu entsenden, zumal die Reisekosten der Abgesandten, wenigstens in den Wehren, die das neue Grundgesetz angenommen haben, aus dem Gemeindefiskus bestritten werden. Daher erwarten wir, in Saarbrücken die Vertreter der Wehren aus allen Bezirken und Kreisen der Provinz, auch aus den nördlichen, begrüßen zu können.

Kameraden! Dem diesjährigen Feuerwehrtage fällt die Aufgabe zu, über das neue Grundgesetz des Provinzialverbandes endgültig zu entscheiden. In den Sitzungen des Ausschusses sowie in den Beratungen der erweiterten „Satzungskommission“, die am 8. Dezember 1908 in Köln getagt hat, sind die Grundsätze festgestellt, auf Grund deren die neuen Satzungen abgefaßt werden sollen. Derselben Satzungskommission werden sie in kurzem zur Feststellung des Wortlautes unterbreitet und dann dem Feuerwehrtage vorgelegt werden. Auch die Einrichtung der Kreisverbände, deren Mustersatzungen vom Herrn Oberpräsidenten genehmigt sind und die Anstellung der Kreisbrandmeister, sowie die Verleihung der Führerabzeichen und die Aenderung der Verbandsauszeichnung für langjährige Feuerwehrdienste wird Gegenstand der Beratungen des Feuerwehrtages sein. Endlich wird die vom Kreisfeuerwehr-Verbande Saarbrücken ausgearbeitete vervollständigte „Uebungsordnung“ dem Feuerwehrtage zur Begutachtung überwiesen und den Abgesandten in einer besonders dafür angelegten Uebung praktisch vorgeführt werden.

Kameraden! Dazu kommt, daß auch der Besuch der jungen „Saargroßstadt“ selbst lohnend ist. Sie bildet den

Handels- und Industrie-Mittelpunkt des ausgedehnten gewerbefleißigen und kohlenreichen Saargebiets. Hier fand im deutsch-französischen Kriege am 2. August 1870 das erste Gefecht statt; hier liegt das Schlachtfeld der „Spicherner Höhen“ vom 6. August; hier befindet sich das „Chrental“, der friedliche Ruheplatz der tapferen dort gefallenen Helden. Es wird Gelegenheit geboten, nach getaner Arbeit gemeinsam diese denkwürdigen Stätten zu besuchen. Schon vor zehn Jahren, als der 8. Feuerwehrtage und das 8. Provinzial-Verbandsfest in St. Johann stattfanden, zeigte es sich, welche Anziehung gerade diese Gegend unserer Provinz für alle Feuerwehrkameraden bietet. Darum lassen Sie auch jetzt wieder die Lösung sein:

„Auf nach Saarbrücken!

Keine Wehr darf fehlen!“

Gleichzeitig mit dieser Einladung senden wir Ihnen in Anlage 1 eine „Vollmacht I für die Abgeordneten“ Ihrer Wehr zum Feuerwehrtage (§ 14 der Satzungen) und bitten ergebenst, sie genau und vollständig auszufüllen und bis spätestens zum 15. Mai an den Verbandsvorsitzenden einzusenden. Nur den Wehren, die rechtzeitig die Vollmacht Nr. I eingesandt haben, können auch rechtzeitig die Abstimmungskarten zugeschickt werden. Diese Abstimmungskarten dienen zugleich als Eintrittskarten für die Abgeordneten, denen bei der Festübung am Sonntag ein bevorzugter Platz eingeräumt wird. — Zugleich bitten wir auch, die Ausweiskarten für die Behörden Ihrer Gemeinde, die dem Feuerwehrtage beivohnen wollen, mit Angabe der betreffenden Namen nach Bedarf von uns einzufordern.

Anträge der Wehren für die Tagesordnung des Feuerwehrtages müssen bis spätestens zum 15. Mai in den Händen des Verbandsvorsitzenden sein. Die Tagesordnung wird Ihnen dann rechtzeitig zugehen.

Diejenigen Wehren, die zum Besuche des „Feuerwehrtages“ am Sonntag, 6. Juni, sich mit benachbarten Wehren vereinigen und dadurch etwa 200 oder mehr Fahrteilnehmer an einer Ausgangsstation sammeln und mit ihnen gemeinsam die Reise antreten, könnten Sonderzüge zu ermäßigten Preisen benutzen. Etwaige Anträge auf Bestellung eines solchen Sonderzuges nach Saarbrücken sind spätestens bis zum 15. Mai an die betreffende Königl. Eisenbahndirektion einzureichen.

Ueber Fest- und Festzugordnung, Mittagessen der Wehren, Nachtquartier der Abgeordneten und dergleichen erhalten Sie rechtzeitig vom Festausschuß in Saarbrücken Nachricht. Wir bitten Sie dringend, dessen Anfrage bezüglich der Beteiligung möglichst schnell und vollständig zu beantworten bezw. sich frühzeitig an ihn zu wenden, um für Unterkommen und Verpflegung zu sorgen.

Wir ersuchen ferner die betreffenden Wehrvorstände, uns bis zum 15. Mai unter Benutzung des beigefügten Anmeldevordrucks (Anlage 2) das Verzeichnis derjenigen Kameraden ihrer Wehr einzusenden, die vor dem 1. Januar 1867 geboren und 25 Jahre lang diensttunende Mitglieder einer freiwilligen Verbands-Feuerwehr gewesen sind, also Anspruch auf die Verbandsauszeichnung haben. Die Angaben müssen von der Ortsbehörde (Bürgermeister) beglaubigt werden. Anmeldungen nach dem 15. Mai können erst für das nächste Jahr

berücksichtigt werden, weil die Herstellung der Ehrenurkunden längere Zeit in Anspruch nimmt.

Diejenigen Wehren, die mit dem im Januar 1909 fällig gewordenen Jahresbeiträge für 1909 noch rückständig sind, machen wir darauf aufmerksam, daß nur solche Wehren in Saarbrücken stimmberechtigt sind, die vorher den Jahresbeitrag für die Verbandsklasse und für die Haftpflichtversicherung bis zum 31. Dezember 1909 an den Kassensführer H. Wöwering-Düren entweder selbst oder durch die Gemeindefasse eingeschickt haben.

Schließlich ersuchen wir dringend — mit Berufung auf § 12 d der Satzungen — dem Vorstandsvorsitzenden eine Antwort zukommen zu lassen, ihm also auch mitzuteilen, wenn besonderer Umstände wegen eine Besichtigung des Feuerwehrtages am 5. Juni nicht möglich sein sollte. — Anderweitige Feuerwehveranstaltungen dürfen gemäß dem Beschlusse des Feuerwehrtages am 5. und 6. Juni in keiner Verbandswehr stattfinden und von keiner Verbandswehr besucht werden.

Mit kameradschaftlichem Gruß!

Der Ausschuß des Feuerwehrverbandes der Rheinprovinz:  
Diehler, Vorstandsvorsitzender.

\* \* \*

### Geschäfts-Ordnung für den

#### 18. Feuerwehrtag in Saarbrücken 1909.

Samstag, 5. Juni,

Nachmittags 2½ Uhr: Verbandstag im Stadtpark „Ludwigsberg“ zu Malstatt-Burbach,

Abends 8½ Uhr: Kommerz im „Saalbau“ zu Saarbrücken.

Sonntag, 6. Juni,

Vormittags 10 Uhr: Vorführung der vom Kreisfeuerwehrverband Saarbrücken ausgearbeiteten Übungsordnung in der „Markthalle“ zu Saarbrücken.

Vormittags 11½ Uhr: Schauübung der Wehren der Stadt Saarbrücken mit bespannten Geräten am „Saalbau“ zu Saarbrücken,

Vormittags 12 Uhr: Festzug,

Nachmittags 3 Uhr: Besichtigung des Feuerwehrdepots zu St. Johann,

Nachmittags 3¼ Uhr: Abmarsch nach dem „Chrental“, wofelbst Gedächtnisfeier,

(Musik stellt die Burbacher Feuerwehrkapelle),

Nachmittags 4½ Uhr: Zwangloses Zusammensein auf der neuen „Goldenen Bremm“, Besuch des Schlachtfeldes der „Epicherer Höhen“,

Nachmittags 6½ Uhr: Rückmarsch nach der Stadt, Besuch der Festlokale.

### Sitzung des Preussischen Landes-Feuerwehr-Ausschusses

am Montag, 16. November 1908

Vormittags 9 Uhr

im Besesaale des Kaiserhotel zu Berlin W., Friedrichstr. 178.

(Fortsetzung.)

Vorsitzender Diehler: Wir kehren nunmehr zurück zur Beratung des ersten Punktes der Tagesordnung, betr. den

„Satzungsentwurf für unseren Preussischen Landesfeuerwehrverband.“ \*)

Hellmann-Schlesien (zur Geschäftsordnung): Bezüglich der Behandlung der Frage würde ich vorschlagen, daß wir die einzelnen Paragraphen durchnehmen und zugleich dabei auf die schriftlich vorliegenden Einzelanträge eingehen.

Vorsitzender Diehler: Also beginnen wir mit § 1. Er lautet in dem Entwurf:

#### I. Zusammenfassung.

##### § 1.

a) Mitgliedschaft. Der „Preussische Landesfeuerwehrverband“, der am 10. Mai 1883 zu Berlin gegründet worden ist, wird gebildet von den preussischen Provinzial-Feuerwehrverbänden und den beiden Bezirksverbänden der Provinz Hessen-Nassau. Berechtig zur Mitgliedschaft sind:

1. der Brandenburgische Provinzial-Feuerwehrverband;
2. der Feuerwehrverband für den Reg.-Bez. Kassel;
3. der Feuerwehrverband für die Provinz Hannover;
4. der Ostpreussische Provinzial-Feuerwehrverband;

5. der Pommerische Provinzial-Feuerwehrverband;
6. der Provinzialverband der Feuerwehren Pommerns;
7. der Feuerwehrverband der Rheinprovinz;
8. der Feuerwehrverband der Provinz Sachsen;
9. der Provinzialverband der Feuerwehren Schlesiens;
10. Der Provinzialverband der freiwilligen Feuerwehren Schleswig-Vollsteins;
11. der Westfälische Feuerwehrverband;
12. der Westpreussische Provinzial-Feuerwehrverband;
13. der Feuerwehrverband für den Reg.-Bez. Wiesbaden.

Dazu liegt der Antrag „Schlesien“ vor, die Aufzählung der sämtlichen Namen zu streichen.

Ich bitte, nach Verlesung eines jeden Paragraphen mitzuteilen, ob der dazu vorher schriftlich gestellte Antrag aufrecht erhalten wird oder nicht.

Hellmann-Schlesien: Die Vertreter von Wiesbaden und Kassel haben ein besonderes Stimmrecht dadurch, daß sie zwei Regierungsbezirke vertreten in einer Provinz. Wenn wir die Konsequenzen daraus ziehen, so würde die Provinz Schlesien für ihre drei Regierungsbezirke je einen Vertreter haben müssen, und da ist mir von meinem Ausschuß ausdrücklich der Antrag gegeben worden, die Streichung dieses ganzen Passus zu beantragen.

Stahl-Wiesbaden: Der Provinzialverband Hessen-Nassau konnte nicht geschaffen werden, weil der Bezirk Kassel ganz andere Verhältnisse hat als Wiesbaden. Es sind dort uniformierte Pflichtfeuerwehren, während wir in Wiesbaden nur freiwillige Feuerwehren haben.

Schulze-Sachsen: Das ist kein ausreichender Grund gegen die Gründung des Verbandes. Bei uns in der Provinz Sachsen verhält es sich ebenso. Ich beantrage den Zusatz: „und solange in der Provinz Hessen-Nassau kein Provinzial-Feuerwehrverband gebildet ist, von den beiden Bezirksverbänden“.

Vorsitzender Diehler: Sind die Herren damit einverstanden, zunächst gemäß der Vorlage die Aufzählung der Namen stehen zu lassen? — Angenommen mit 9 Stimmen gegen 4.

Wer ist ferner für den von Kamerad Schulze beantragten Zusatz? — Mit 10 Stimmen angenommen.

§ 2 lautet:

#### § 2.

a) Sitz. Der Sitz des Landesfeuerwehrverbandes befindet sich am Wohnorte des jeweiligen Vorsitzenden.

b) Statistik. Jeder Mitgliedverband ist verpflichtet, die Veränderungen in seinem Ausschusse stets tunlichst bald, die Veränderungen in seinem Mitgliederbestande alljährlich bis zum 1. April, sowie ein vollständiges Verzeichnis der ihm angehörenden Wehren an Hand der Statistik-Formulare an den Landesverbands-Vorsitzenden einzusenden.

c) Austritt. Der Austritt eines Verbandes ist an eine halbjährige Kündigung gebunden, der Jahresbeitrag ist noch für das ganze laufende Jahr voll zu entrichten.

d) Verbandskasse. Jeder Mitgliedverband leitet nach Maßgabe seiner Mitgliederzahl alljährlich an die Landesverbandskasse zu Händen des Vorsitzenden oder des von ihm bestellten Schrift- und Kassensführers einen Beitrag zu den Verwaltungskosten, dessen Höhe jeweils der Landesauschluß festsetzt, und der bis zum 1. April jeden Jahres entrichtet sein muß.

Eine Einwendung wird hierzu nicht gemacht, demnach ist der § 2 angenommen.

#### II. Aufgabe.

##### § 3.

a) Zweck. Der Preussische Landesfeuerwehrverband bezweckt:

1. die Hebung, Ausbreitung und möglichst einheitliche Gestaltung des preussischen Feuerwehwesens, ganz besonders aber der freiwilligen Feuerwehren;
2. die Vervollkommnung und Förderung des Feuerlösch- und Rettungswesens in Preußen;
3. die Vertretung der gemeinsamen Angelegenheiten und Interessen der einzelnen preussischen Feuerwehrverbände bei dem königlichen Staatsministerium, während die der provinziellen Regelung vorbehaltenen Angelegenheiten den betreffenden Provinzialverbänden überlassen bleiben.

b) Mittel. Zur Erreichung dieses Zweckes dienen:

1. der Preussische Landes-Feuerwehr-Ausschuß mit seiner Geschäftsführung;
2. die Wirksamkeit der einzelnen Verbände und deren Verbandsausschüsse;
3. Sachausschüsse, die von Fall zu Fall für besondere Arbeiten eingesetzt werden;
4. eine gemeinsame Verbands-Zeitung;
5. die Preussischen Feuerwehrtage und damit verbundene Feuerwehrgeräte-Ausstellungen und -Prüfungen, Vorträge und Vorführungen.

\*) Vergl. Seite 114, 1. Spalte des „Fwm.“

Dr. Reddemann = Posen: Ich beantrage die Streichung des letzten Satzes von a, 1, „ganz besonders aber der freiwilligen Feuerwehren“, um auch den Berufsfeuerwehren den Eintritt in unseren Landesverband offen zu halten, der ihnen sonst erschwert würde. Ich möchte der Auffassung entgegenreten, als ob die Berufsfeuerwehren nicht in dem Sinne wie die freiwilligen Feuerwehren Mitglieder eines Provinzialverbandes sein können. Bei uns in Posen ist es der Fall, da ist auch jeder Berufsfeuerwehrmann Mitglied des Verbandes. Unser Verband führt den gewiß sehr schönen und stolzen Namen: „Preussischer Landesfeuerwehr-Verband“. Aus dem Namen ersieht man, daß dieser Verband eine Vertretung des ganzen Feuerwehrwesens in Preußen darstellen will und nicht nur die einer Kategorie. Wenn wir uns nicht mit einem falschen Namen schmücken wollen, dann müssen wir auch alle preussischen Feuerwehren vertreten und aufnehmen.

Nachdem noch Mordhorst-Schleswig-Holstein für Beibehaltung des Satzes, dagegen Schulze-Sachsen und Witt-Westpreußen für Streichung eingetreten sind, wird abgestimmt.

Die Streichung des letzten Satzes von a, 1 ist mit Mehrheit beschlossen.

Zu a, 3 hatte Hellmann-Schlesien beantragt, hinter dem Worte „Staatsministerium“ hinzuzusetzen: „und der Volksvertretung“; er zieht den Antrag zurück, nachdem darauf hingewiesen wurde, daß jeder Preuße selbstverständlich das Petitionsrecht habe.

Dr. Reddemann = Posen: Zu b, Nr. 4 bemerke ich, daß wir die Notwendigkeit einer Verbands-Fachzeitung anerkennen. Augenblicklich hat aber keine unserer Fachzeitungen eine solche Verbreitung bei den Wehren in sämtlichen Provinzen, daß sie von Rechtswegen als allgemeines Verbandsorgan gelten kann. Ich schlage vor, daß eine Kommission von drei Mitgliedern ernannt wird, die diese Frage untersucht und eventl. mit dem Verlage des „Norddeutschen Feuerwehrmann“ oder einer anderen verbreiteten Fachzeitung in Verbindung tritt und später darüber Bericht erstattet.

Vorsitzender Diezler: Sind Sie damit einverstanden, daß der Satz „eine gemeinsame Verbands-Fachzeitung“ stehen bleibt? Und sind Sie mit dem Antrag Reddemann einverstanden, daß eine Kommission die Frage regeln und demnächst Vorschläge machen soll? — Ich stelle allseitiges Einverständnis fest und bitte um Vorschläge für die Kommission.

(In die Kommission werden die Kameraden Diezler, Dr. Reddemann und Franken gewählt.)

Schulze-Sachsen: Ich beantrage die Streichung von a, 5, die Preussischen Feuerwehrtage betreffend. Es genügt uns der Deutsche Reichs-Feuerwehrtag, und außerdem hat ja jede Provinz ihre Verbandstage.

(Den Antrag unterstützen Dr. Reddemann, Stahl, Witt und Arnecke.)

Vorsitzender Diezler: Danach scheint die Mehrheit die Preussischen Feuerwehrtage abzulehnen. Ich stelle dies fest, der Satz 5 wird gestrichen. Damit fällt dann auch, was in § 5, Satz 11 vom Preussischen Feuerwehrtag gesagt, und ist ebenso der ganze § 11, der deren Abhaltung regelt.

### III. Ausschuß.

#### § 4.

a) Ausschußmitglieder. Nur der „Erste Vorsitzende“ eines zum Landesverbande gehörenden Mitgliedsverbandes (vergl. § 1) ist Mitglied des „Preussischen Landes-Feuerwehr-Ausschusses“ und zwar nur so lange, als er das Amt des Vorsitzenden im Provinzialverbande bekleidet. Nach seinem Ausscheiden als solcher wird an seiner Stelle bis zur Wiederbesetzung dieses Amtes der „1. stellvertretende Vorsitzende“ des betreffenden Provinzialverbandes Mitglied des Landesauschusses.

b) Zweck. Dem Preussischen Landesfeuerwehr-Ausschusse obliegt die Vertretung der Gesamtinteressen des Preussischen Landesfeuerwehr-Verbandes, insbesondere auch bei dem königlichen Staatsministerium.

c) Ehrenmitglieder. Verdienstvolle langjährige Ausschußmitglieder können mit mindestens  $\frac{3}{4}$  Mehrheitsbeschluß nach ihrem Ausscheiden zu Ehrenmitgliedern des Ausschusses ernannt werden. Sie haben als solche Sitz und Stimme im Ausschusse.

Ein Widerspruch erhebt sich nicht, ich stelle Ihr Einverständnis fest. — § 4 ist angenommen. Es kommt jetzt:

#### § 5.

a) Aufgabe. Der Preussische Landesfeuerwehr-Ausschusse hat im einzelnen die Aufgabe:

1. die einzelnen Mitgliedsverbände mit Rat zu unterstützen;
2. alljährlich einen Bericht über die Geschäfte und Verhandlungen des Ausschusses sowie über den Stand des Feuerwehrwesens in Preußen zu erstatten;
3. alle 5 Jahre eine ausführliche Statistik des preussischen Feuerwehrwesens nach den Berichten der einzelnen Verbände aufzustellen;
4. Eingaben an das königliche Staatsministerium zu beschließen;
5. seine eigene Geschäftsordnung für seine Sitzungen festzusetzen;
6. die Höhe des Jahresbeitrages für die Landesverbandskasse festzusetzen;
7. den Kassenbericht des Vorsitzenden zu prüfen und zu genehmigen;
8. an Kongressen und Beratungen innerhalb Deutschlands teilzunehmen, die sich mit der Hebung und Ausbildung des Feuerlösch- und Rettungswesens sowie des Samariterwesens befassen;
9. ein geeignetes Fachblatt als Verbandszeitung zu bestimmen oder selber eine solche herauszugeben;
10. die Befolgung der Verbandsstatuten und die Ausführung der Ausschußbeschlüsse zu überwachen.

Auch hierbei kann ich Ihre Zustimmung feststellen und die Annahme des § 5 aussprechen. Wir kommen zu

#### § 6.

a) Wahl. Der Preussische Landesfeuerwehr-Ausschusse wählt aus seiner Mitte den „Vorsitzenden des Preussischen Landesfeuerwehr-Verbandes“ und in einem anderen Wahlgange einen „stellvertretenden Vorsitzenden“ je auf drei Jahre mittels Stimmzettel mit unbedingter Wehrheit. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende müssen aktive freiwillige Feuerwehrmänner und Leiter einer freiwilligen Feuerwehr sein oder längere Jahre gewesen sein. Berufsfeuerwehrmänner und Feuerwehr-Aufsichtsbeamte im Hauptamt sind nicht wählbar.

b) Amt. Der „Landesverbands-Vorsitzende“ führt die Geschäfte des Landesauschusses, empfängt alle Akten, zeichnet alle vom Ausschusse ausgehenden Ausfertigungen und Veröffentlichungen, leitet die Kasse etc. Er ist der Vertreter des Ausschusses und des ganzen Landesverbandes nach innen und nach außen, insbesondere bei den königlichen Staatsbehörden in allen Fällen, wo die Gesamtheit der im Landesverbande vereinigten Feuerwehren in Frage kommt.

Der amtliche schriftliche Verkehr mit einzelnen Mitgliedern der Provinzialverbände erfolgt nur durch den Vorsitzenden des betreffenden Provinzialverbandes.

c) Obliegenheiten. Im einzelnen hat er die Aufgabe:

1. dem königlichen Staatsministerium die im Interesse des Landesverbandes vom Ausschusse für nötig erachteten Wünsche, Anträge, Vorschläge etc. vorzulegen;
2. alle vom königlichen Staatsministerium sowie von anderen Staats- oder Selbstverwaltungsbehörden des Landes verlangten Gutachten und Auskünfte in Bezug auf die Angelegenheiten des Landesverbandes und des Landesfeuerlösch- und Rettungswesens zu erteilen, oder auch solche von den Organen der Provinzialverbände zu veranlassen;
3. alle Sitzungen des Landesauschusses vorzubereiten, einzuberufen und zu leiten, sowie die Tagesordnung dafür aufzustellen;
4. die Verhandlungsberichte über die Sitzungen herauszugeben und die Beschlüsse zu veröffentlichen;
5. die Beschlüsse des Ausschusses zu vollziehen;
6. die Jahresbeiträge einzuziehen zu lassen und dem Ausschusse über die Kassenverwaltung Rechnung abzulegen;
7. überhaupt alles zu tun, was zur Erreichung der Verbandszwecke dienen kann.

Dr. Reddemann = Posen: Ich bin gegen den zweiten Absatz des § 6a. Unser Preussischer Feuerwehrverband will eine Vertretung sämtlicher Feuerwehren sein, und da dürfen wir nicht bestimmte Kategorien ausschließen. Ich bitte Sie, diesen Absatz zu streichen.

Arnecke-Brandenburg: Ich habe nicht Gelegenheit gehabt, diese Satzungen in meiner Vorstandssitzung vorberaten zu können, weil ich sie erst nach unserm Verbandstage zugestellt bekommen habe. Es waren in unserem Verbande bis dahin ungleichartige Verhältnisse. Ich war der dauernde Vertreter des Verbandes und bekam keine Drucksachen zugeschickt. Ich habe mich an unseren Provinzialverbands-Vorsitzenden gewandt, und der schrieb mir zurück, auf Antrag eines Mitgliedes sei beschlossen worden, daß der Landesverbands-Vorsitzende nicht mit Feuerwehrleuten aus einem Verbande korrespondieren dürfe. Nun war ich bevollmächtigter Vertreter. Ich war berechtigt, an der Sitzung des Ausschusses, die im Januar stattfand, teilzunehmen. Am Abend vor der Sitzung bekam ich einen eingeschriebenen Brief, daß unser Vorsitzender Matthes der Verhandlung selber beiwohnen wolle. Ich war aber schon in Berlin. Da hätte

eine komische Citation entstehen können, wenn zwei Vertreter des Brandenburgischen Verbandes dagewesen wären. Da bin ich wieder abgefahren. So kam es, daß wir keine Gelegenheit gehabt haben, dieses Grundgesetz in einer Sitzung vorzubereiten. Ich habe es aber verschiedenen Kollegen im Vorstände unterbreitet, und die haben mich beauftragt, auch gegen diesen Passus zu stimmen.

Vorsitzender Diezler: Sind Sie alle damit einverstanden, daß wir den Absatz streichen? — Die Mehrheit ist für Streichung. Damit fällt die Bestimmung fort.

Dr. Reddemann-Posen: Zu c, Nr. 4 möchte ich anregen, daß wir fortan den Wortlaut der Verhandlungen immer in der Weise veröffentlichen, wie es früher geschah, weil sonst der Fernstehende, der die Sache nicht übersehen kann, leicht ein falsches Bild erhält. Ich würde vorschlagen, daß wir alles mitprotokollieren, daß aber nur die Ausschußmitglieder ein Protokoll als Manuskript gedruckt bekommen. Im übrigen aber müßte in der Fachpresse nur ein Auszug aus diesem Protokoll veröffentlicht werden, d. h. die einzelnen Beschlüsse, die gefaßt sind, eventl. mit der Bemerkung, der und der hat dazu gesprochen.

Schulze-Sachsen: Wir haben früher ganz kurze Berichte herausgegeben, und ich möchte auch bitten, in Zukunft den Bericht so kurz als möglich zu fassen.

Troje-Königsberg: Ich möchte anregen, bei der Herausgabe des Protokolls einen Redaktionsauschuß mitwirken zu lassen. Es könnten sonst leicht Irrtümer vorkommen. Ich halte es für zweckmäßig, daß noch 1 oder 2 Mitglieder das Protokoll mit unterzeichnen.

Vorsitzender Diezler: Ich halte es für besser, daß die Sache wie bisher bleibt, daß wir ein Stenogramm aufnehmen und dies veröffentlichen. Selbstverständlich werde ich mich gern der Mühe unterziehen, die Wiedergabe der Verhandlungen möglichst zu kürzen, die Wiederholungen fortzulassen und Persönliches zu übergehen. Wenn Sie eine glatte Erledigung der Geschäfte haben wollen, bitte ich es bei dem jetzigen Verfahren zu belassen.

Witt-Westpreußen: Wenn wir den stenographischen Bericht nicht wollen, dann müssen wir extra ein Protokollbuch führen, worin die Anträge und die Beschlüsse dazu ganz genau wörtlich aufgeschrieben werden. Das wäre etwas ganz anderes. Hier handelt es sich um einen Bericht über die Sitzung. Wenn der noch von einem zweiten Kameraden unterschrieben würde, z. B. vom Kameraden Hellmann, dann könnten sich trotzdem auch noch Fehler einschleichen, denn der kann ebenso wenig genau wissen, ob das Stenogramm keinen Irrtum enthält. Das bedeutete aber auch noch eine Verzögerung der Herausgabe des Berichts, und daher bin ich dafür, daß es so bleibt, wie es jetzt ist.

Franken-Westfalen: Jetzt veröffentlicht der Vorsitzende nicht das wörtliche Stenogramm, sondern er gibt einen Auszug daraus. Ich bitte, es auch künftig dabei zu belassen.

Vorsitzender Diezler: Sind die Herren damit einverstanden, daß es dabei bleibt, wie es jetzt ist? — Ich stelle allseitiges Einverständnis fest, und da zu den andern Nummern keine Anträge vorliegen, so komme ich zu

## § 7.

a) Vertretung. Im Falle der Behinderung oder des Rücktritts des Vorsitzenden übernimmt stets der „stellvertretende Vorsitzende“ dessen Amtsbefugnisse und Pflichten; jedoch können bei nur kurzer Behinderung des Vorsitzenden die laufenden Geschäfte von dem Verbands-Schriftführer erledigt werden.

b) Schriftführer. Der Vorsitzende bestellt zu seiner Unterstützung in Erledigung der schriftlichen Verhandlungen und der Kassenverwaltung einen „Schrift- und Kassenführer“ des Landesverbandes, der dem Ausschusse verantwortlich ist und auch das Archiv und die Büchererei des Verbandes zu verwalten hat.

Die Entschädigung für diese Hilfeleistung wird vom Landesauschusse festgesetzt.

Ein Widerspruch erhebt sich nicht. Ich stelle die Annahme dieses § 7 fest.

(Fortsetzung folgt.)

## Feuersgefahr in Schlössern.

Nachstehenden Aufsatz von Baron von Vibra über „Feuersgefahr in Schlössern“, entnommen der „Zeitschrift für Burgenkunde und Baukunst“, bringe ich hiermit zur Kenntnis:

Unter den Feinden, welche den Bestand der menschlichen Wohnungen bedrohen, war und bleibt der gefährlichste stets das Feuer. Am meisten natürlich für Gebäude in schwer

zugänglicher Lage oder abseits von anderen Wohnstätten. Und dies trifft bei dem größten Teile der Burgen und Schlösser zu, von denen noch dazu viele monatelang von den Besitzern nicht benutzt, höchstens von einem Schloßvogt, ja, von gar niemand bewohnt, im Winter einfach abgesperrt werden. Die Aufsichtspersonen, Gärtner oder Förster, wohnen oft im nahen Pachthof, und selbst wenn eine derselben im Schlosse wohnte, so kann sie dem entfestelten Element nicht Einhalt gebieten, auch vorhandene Wasserleitungen und Löschvorrichtungen nicht bemeistern, bis fremde Hilfe kommt.

Da spielt nun Geistesgegenwart und Kaltblütigkeit eine große Rolle, indem die Tätigkeit solcher Organe eine systematisch vorbereitende sein muß und sich daher zunächst der Rettung der größten Kostbarkeiten an Urkunden, Familienkleinodien, Bildern etc. zuwenden muß, für deren Bergung, so weit einzelne diese betätigen können, Vertlichkeiten bestimmt sein müssen; an rasch herbeieilenden Helfern, die vor der Feuerwehr ankommen, fehlt es ja nie.

Vor allem müßte das Aufsichtsgorgan alle Tore und Türen, die zu Ausgängen (Treppen) führen, öffnen, die relativ sicheren Orte, wie feuerfeste Gemölbe, Keller, Plätze im Garten, bezeichnen, wohin gerettete Gegenstände zu tragen sind. Die Reihenfolge, in welcher solche Gegenstände ihrem Affektionswerte nach zu retten wären, ließe sich ja, bei gelegentlicher Begehung aller Räume durch den Besitzer in Gegenwart des Aufsehers — wenn immer, zuletzt nochmal vor der Abreise im Herbst — durch Bezeichnungen bestimmen, hängt aber schließlich von der Ausbruchsstelle und der Richtung ab, welche der Brand nimmt. Immerhin kann das eigene Personal (Schloßverwalter, Gärtner, ältere Knechte des Wirtschaftshofes) darin vorgeschult werden. Diese und die Ortsfeuerwehr müssen z. B. unterrichtet sein, welche Teile des Schlosses ihrer Bauart nach mehr, welche weniger gefährdet sind. Daß ein- oder zweistöckige massive Steinbauten, deren Dachstuhl von Eichenholz, deren Dachböden fußdicke Gipsgüsse (alte Getreideschüttböden) haben, relativ sicher sind, daß dagegen Fachwerkbauten mit Erfern und Dachstühlen aus Tannenholz nicht zu retten sind. Daß ganz enge Schnedenstiegen mit geretteten Gegenständen absolut nicht betreten werden dürfen; es könnte sich ereignen, daß ein Helfer mit gerettetem Bild oder Hirschgeweih sich da einklemmt und im Rauch erstickt.

Ferner empfiehlt es sich, in oberen Etagen zur Rettung von Bildern, Waffen, Geweihen, kleinen Truhen in einigen Ecken oder Nischen aufgerollte, mäßig starke Seile von entsprechender Länge mit Eisenhaken oder Karabiner an einem Ende stets in Bereitschaft zu halten. Man kann mit diesen leicht mehrere der genannten Gegenstände zugleich zusammengeknüpft aus den Fenstern herablassen, natürlich nach außen der Gartenseite zu, nicht nach dem Hofe; dieser muß tunlichst freigehalten werden, damit die Tätigkeit der Feuerspritzen nicht behindert wird. Von diesen sind in den Höfen meist wenige verwendbar, zumal bei geschlossener Anlage, da bei solcher bald die Hitze deren Handhabung vereitelt.

Sehr empfehlenswert ist es ein für allemal, eine Verständigung mit der Ortsfeuerwehr über Regelung der Hilfsaktion (alljährliche Probe) zu treffen. Es muß z. B. genau festgestellt werden, wie viel Feuerspritzen im Schloßhofe zur Tätigkeit gelangen können, mit Rücksicht auf Raum, verfügbares Wasser und Hizeentwicklung. Die Krämer jünden an der Außenseite Verwendung. Doppelposten der Ortsfeuerwehr müssen am Zufahrtsweg zum Brandobjekt — in gehöriger Entfernung — weil sich dieser häufig je näher, desto mehr verengt (ganze Brückendefilees eingeleisig) aufgestellt werden, die die Anfahrt der Feuerwehren regeln und die ersten paar in den Hof, die nächsten in den Garten für Angriff der Außenseiten rechts oder links dirigieren. Sonst stürmen vielleicht sechs Löschzüge wie toll in den Schloßhof, ohne sich dort rühren zu können, ja ihre liebe Not haben werden, bei Enge des Zugangs mit den alarmierten Pferden nur wieder herauszukommen.

In Franken und den thüringischen Nachbarstaaten sind die Ortsfeuerwehren ausgezeichnet organisiert und hilfsbereit, so daß bei Ausbruch eines Brandes rasch ein halbes, nach einer Stunde meist ein ganzes Duzend Löschzüge zur Verfügung stehen. Die Verteilung derselben, Wasserbezug etc. regelt das Ortsfeuerwehr-Kommando, bis etwa Distriktsfeuerwehr-Kommando eintrifft. Dank diesen günstigen Verhältnissen und der offenen Bauanlage der Ortschaften bei geringer Gebäudehöhe gehören ausgedehnte Brände zu den Seltenheiten. Aber gegenüber einem Brande in hochragenden drei- und vierstöckigen Schloßgebäuden — hochgelegenen mit steiler Umgebung, oder tief und mit Wasser umgeben — gestaltet sich die Löscharbeit sehr schwierig.

# Vereinigte Feuerwehrrgeräte-Fabriken

G. m. b. H.

Ulm a. d. Donau

Geliefert  
über

5000

mechan.

Leitern

mit mehr als

100,000  
Meter

Gesamt-  
Steighöhe



Der Firma gehören an:  
C. D. Magirus, Ulm a. Donau. Just. Chr. Braun A. G. Nürnberg  
Gustav Ewald, Cüstrin-N. J. G. Lieb, Biberach a. d. Riss

Leistungsfähigste Firma der Branche

Sämtliche Artikel für  
Feuerwehren

Spezialität:

Fahrbare mechanische

Feuer- u. Rettungsleitern

in jeder Steighöhe für  
Handzug, Pferdezug und Automobil.

Grösste Produktion  
Reiche praktische Erfahrungen  
Beste Konstruktion, gediegene Ausführung  
Haupt-Katalog kostenfrei.



Vergleichende Darstellung der Gesamtsteighöhe der von uns gelieferten mech. Leitern mit den 14 höchsten Bergen d. Erde.

Um so mehr Gewicht muß auf die Rettungsarbeit gelegt werden, und diese muß, wie schon angedeutet, durch genaue Schulung des eigenen Personals (das der Pächter) oder sonstigen Nachbarn vorbereitet werden. Eine alljährliche Löschprobe mit kurzer Besprechung des Benehmens und der Rollenverteilung im Ernstfalle würde in diesem sicher gute Früchte tragen.

In der letzten Zeit fielen wieder mehrere prachtvoll eingerichtete historische Schlösser dem wütenden Elemente zum Opfer. So wurde in Frankreich das feudale Schloß du Pin (Departement Corrèze), im Besitz des Grafen Cosnac, der es kurz vorher stilvoll hatte restaurieren lassen, aus Mangel an sofortiger Hilfeleistung ein Opfer der Flammen; in England am 15. April das im Anfange des 17. Jahrhunderts erbaute Monzie Castle mit herrlicher Einrichtung und zahlreichen Kunstschätzen. Desgleichen Anfang August das uralte Schloß Burley on the hill bei Daxham in England mit wertvoller Bibliothek und Cromwellreliquien. Der Schaden wird auf 600 000 M. geschätzt. Dann verbrannte in der Nacht vom 17. zum 18. April das uralte Schloß Guttenberg, Eigentum des gleichnamigen freiherrlichen Geschlechts in Oberfranken (Bayern). Hier waren außer dem Verlust wertvoller Kirchengeräte, vom Fürstbischof gleichen Namens stammend, der Verlust des Familienarchivs, der Bibliothek, Gobelins und Möbel zu beklagen. Bald darauf brannte auch Schloß Bieberstein bei Fulda ab.

In allen diesen Fällen hätte sicher vieles gerettet werden können, wenn in Voraussicht solcher Katastrophen eine entsprechende Schulung und Belehrung des Personals vorausgegangen wäre.

Geistesgegenwart und Kaltblütigkeit sind natürlich wie überall die Grundbedingungen einer systematischen Rettungsaktion.

Natürlich können die obigen Angaben nur eine Anregung sein, nach der jeder einzelne in seinem Besitze ortsgemäße Instruktionen erteilen muß. Reglementieren läßt sich das nicht. Aber je öfter bei jeder sich ergebenden Gelegenheit dem Personal die zutreffenden Anleitungen wiederholt werden, desto eher ist bei ausbrechender Gefahr ein Erfolg zu erwarten.

Den freiwilligen Feuerwehren ist dringend zu empfehlen, sich mit den Schloßwärtern in Verbindung zu setzen, denn die Schloßherren werden gerne sehen, wenn alljährlich im Schloß eine Feuerschau von dem Brandmeister und einigen Abteilungsführern der betr. Wehr abgehalten würden, damit alle Vorsichtsmaßregeln revidiert bezw. erneuert würden.

Von einem Schloß aus sollte der Brandmeister mittels Fernruf alarmiert werden können, um die Wehr rasch zum Ausrücken zu bringen.

Es ist selbstverständlich darauf zu achten, daß Handfeuerlöscheinrichtungen unterhalten bezw. aufgestellt werden, welche vom Schloßpersonal bedient werden können.

H. m. Frankl,

Vorsitzender des Westfälischen Feuerwehr-Verbandes.

## Wie werden die Kinder in Blinden-, Taubstummen- und in Anstalten für geistig zurückgebliebene Kinder bei Bränden gerettet?

Diese wichtige Frage wurde bisher, so viel mir bekannt ist, in der Fachpresse nicht behandelt. Nachdem ich die untenstehenden Ratschläge zusammengestellt hatte, unterbreitete ich meine Arbeit Fachmännern, die meinen Ansichten vollen Beifall zollten. Ich bitte die Fachkreise, dieser wichtigen Frage näher zu treten, zum Wohle der armen Wesen, die es bei Bränden zu retten gilt, damit in dieser Beziehung behördliche Vorschriften erlassen werden.

In **Blindenanstalten** sind folgende Einrichtungen sehr zu empfehlen:

Durch die Mitte der Schul- und Arbeitsäle soll ein dickes, glattes Seil stramm gezogen sein; besser wäre noch eine glatte, eiserne oder hölzerne Gleitstange, welche das Zimmer in zwei Teile schneidet. Das Seil oder die Stange soll ca. 1 m über dem Boden auf Ständern ruhen, deren erster dicht an der Tür steht; an ihm ist das Ende des Seiles oder der Stange befestigt. Zu beiden Seiten des Seiles muß ein 1 bis 2 m breiter freier Raum gelassen werden, und auch unter dem Seil darf sich nichts befinden, was den Durchgang hindern würde. Die Bänke im Schulsaale und die Sitze im Arbeitsraum sollen so aufgestellt werden, daß die Kinder stets mit dem Gesicht der Seite zugewendet sind, an welcher sich die nach außen

ausschlagende Doppeltür befindet; das muß den Kindern bekannt sein. Durch folgende Übung sollen dieselben lernen, den Schulsaal und die Arbeitsräume geordnet und nach und nach rasch zu verlassen. Auf ein Glockensignal des Lehrers, Wärters oder Handwerksmeisters erheben sich die Kinder von den Bänken oder Sitzen und treten tastend an das Seil oder die Gleitstange. An demselben stellen sie sich in zwei Reihen hintereinander auf in der Weise, daß das Gesicht der Tür zugewendet ist, und ergreifen mit einer Hand das Seil oder die Stange, mit der anderen den Saum des Oberkleides des Vordermannes. Auf ein zweites Signal gehen die Kinder, eines hinter dem andern schreitend, vorwärts. Beim ersten Signal tritt ein Lehrer, Wärter, Handwerksmeister u. an die Tür, öffnet sie und bleibt, um Drängen, Drücken u. zu verhindern, an derselben stehen. Ein anderer Lehrer stellt sich am Ende des Seiles oder der Stange nächst der offenen Tür auf. Wenn die beiden vorderen Kinder am Ende des Leitseiles oder der Stange angekommen, fassen sich beide an der Hand, welche über das Seil oder die Stange glitt. Alle nachfolgenden Kinder tun dasselbe, wenn sie das Ende des Seiles erreicht haben und die Hand keinen Halt mehr findet. Alle Kinder halten mit der andern Hand den Saum des Oberkleides des Vordermannes fest. Der am Ende des Seiles stehende Lehrer faßt das an der Spitze der linken Reihe gehende Kind an der linken Hand und führt die Doppelreihe zunächst durch die Saaltüre, dann durch den offenen Hauptaussgang, der stets, ausgenommen während der Nacht, geöffnet sein soll, hinaus ins Freie, dann weiter an eine Stelle, wo die Kinder vom Feuer nicht bedroht sind. Hier werden sie überwacht und zusammengehalten, bis für ihre Unterkunft gesorgt ist.

Während der Sommermonate soll auch die Entleerung der Schlafstuben eingeübt werden, damit die Kinder im Ernstfalle leichter und einfacher gerettet werden können. Die freie Mitte des Saales, der Raum zwischen den Betten wird ebenfalls durch ein Leitseil oder eine Gleitstange vom Ende des Schlafzimmers bis an die nach außen ausschlagende Tür geschieden. Die Kinder sollen durch einen Weckapparat, der in jedem Schlafraum aufgestellt ist, aus dem Schlafe geweckt werden.

Im Unterricht sollen sie auf die Übungen vorbereitet und ihnen gesagt werden, was sie bei Tag und Nacht zur Entleerung der Räume zu tun hätten.

Beim Nachtalarm verlassen sie das Bett, ziehen schnell Hose und Schuhe an (nicht die Jacken, auch nicht die Unterhosen), dann ein Oberkleid und treten an das Seil oder die Stange. Die Entleerung geht in derselben Weise vor sich wie im Schul- und Arbeitsaal.

In anderer Weise soll die Entleerung der Schul- und Arbeitsräume in **Taubstummen-Anstalten** erfolgen resp. eingeübt werden. Diesen Kindern ist Sprache und Gehör versagt, aber das Augenlicht steht ihnen zu Gebote. Die Kinder sollen eingeübt werden, sich bei Tag auf ein Zeichen der Lehrer von den Schulbänken oder Arbeitsitzen zu erheben, sich in zwei Reihen in dem leeren Raum zwischen den Bänken und Sitzen aufzustellen und auf ein zweites Zeichen des Lehrers in geordneter Weise den Saal zu verlassen. Sowohl an der Saal- als auch an der Außentür steht ein Lehrer, um an diesen Stellen jedes Drängen und Drücken zu verhindern. Auch mit diesen Kindern sollen zur Sommerzeit Nachtübungen zur Entleerung der Schlafsäle abgehalten werden. In den Schlafsälen soll die Nacht hindurch gedämpftes Licht brennen. Die Kinder werden durch Rütteln geweckt, kleiden sich an und verlassen in der oben angedeuteten Weise das Zimmer.

Schlaftrunkene Kinder, auch Lahme, sollen aus dem Raume getragen werden. Während der Zeit, die man braucht, um sie völlig wach zu machen, sind sie längst hinausgetragen worden. Nachdem die Kinder auf die eine oder die andere Art geweckt worden sind, kleiden sie sich notdürftig an und verlassen in Reihen Schlafstube und Haus. (Mitt. a. d. Geb. d. Feuerlöschw. Prag.)

## Die ärztliche Untersuchung neu eintretender Feuerwehrmitglieder.

Um in den freiwilligen Feuerwehren möglichst Krankheiten und Unfälle zu verhüten, durch welche die bestehenden Unterstützungskassen sehr in Mitleidenschaft gezogen werden, ist es notwendig, auf den Gesundheitszustand neu eintretender Mitglieder bei bereits bestehenden Feuerwehren einen besonderen Wert zu legen. Wird eine Feuerwehr aber erst gegründet, so hätten auch nur vollkommen gesunde Personen

derselben beizutreten. Daher lasse man jeden Jüngling oder Mann, welcher gesonnen ist, einer Feuerwehr beizutreten, ärztlich untersuchen. Erklärt der Arzt, daß der Untersuchte zum Dienst tauglich erscheint, so nehme man ihn als Mitglied auf. Schwächliche, lungen-, herz-, nieren-, magen- und halstkrante Personen, dann solche, welche Strophulus oder bruchleidend sind, können weder dem anstrengenden Feuerwehrdienst gewachsen sein, noch können sie, wenn sie während der Dienstzeit dauernd erkrankten, in der Feuerwehr verbleiben. Untauglich für den Feuerwehrdienst sind selbstredend Personen mit verwachsenem (buckligem) Körper oder solche mit ungeraden Gliedern. Zweckmäßig ist es auch, alljährlich oder mindestens jedes zweite Jahr in der Feuerwehr eine gründliche Gesundheitsmusterung vorzunehmen und alles Ungefunde zu entlassen. Für die während ihrer Mitgliedschaft untauglich Gewordenen sind die bereits bestehende Sterbekasse und der Invalidenfonds eine wahre Wohltat. Ist ein Mitglied der Feuerwehr erkrankt und hat es sich dann später wieder so weit erholt, daß es seinen Vereinspflichten nachkommen könnte, so darf es unter persönlicher Haftung des ganzen Kommandos erst dann zum Dienste zugelassen werden, wenn der vom Arzt beizubringende Diensttauglichkeitsausweis eine weitere Dienstausübung gestattet. Dies gilt insbesondere von solchen Personen, die vorher an einer Erkältung oder deren Folgekrankheiten gelitten haben. Ebenso weise man ein mit einer auffallenden Krankheitserscheinung behaftetes Mitglied zurück und halte es vom Dienst so lange fern, bis der Arzt die Dienstausübung erlaubt. Es ist nicht zu leugnen, daß der Tauglichkeitsbefund zum Dienste in der Feuerwehr ein wesentlicher Faktor zur Herabminderung der im angeordneten Dienste entstandenen Krankheiten der Lunge, des Halses und bei Rheuma ist. Ohne diese strengere Handhabung könnte manchem unreellen Gebaren Vorhub geleistet werden. Zum Schlusse sei noch darauf hingewiesen, daß die Unfallziffer in ihrer Anzahl von Krankheitstagen auch dadurch bedeutend vermindert werden kann, wenn in jeder Feuerwehr ein richtiger Sanitätsdienst eingeführt ist. Pflicht einer jeden Feuerwehr ist es, alles anzubieten, um durch rasche und zweckentsprechende Hilfeleistung bei Unfällen nicht nur die Schmerzen eines verunglückten Kameraden möglichst zu lindern, sondern auch durch ein gutes Eingreifen die bevorstehende Krankheitsdauer und deren Folgeleiden tunlichst zu verkürzen. Größere Feuerwehren haben deshalb schon längst ihre Sanitätszüge; es muß aber Ausgabe einer jeden, auch der kleinsten Dorffeuerwehr sein, für diesen echt kameradschaftlichen Dienst eine Anzahl unerschrockene, bejonnene Männer auszuwählen, die für den Sanitätsdienst herangebildet werden könnten. Gerade für Landfeuerwehren ist es gut, hierin ein übriges zu tun, da oft ein Arzt nicht zur Stelle ist und nach einem Unglücksfall gar oft Nutzlosigkeit und Unbesonnenheit eintritt. Sind aber im Verein tüchtige Samariter, welche die erste Hilfe richtig und sachgemäß zu leisten vermögen, so erleichtern sie dem Arzt seine Aufgabe; sie arbeiten gut vor, und es wird hierdurch auch die Krankheitsdauer wesentlich abgekürzt. Das hat aber wieder kleinere Krankheitsauslagen und somit eine Stärkung der Kasse zur Folge. Darum „ärztliche Untersuchung aller Personen, die einer Feuerwehr beizutreten beabsichtigen“.

Dir. M. Reichel.

## Aus dem Westfälischen Feuerwehr-Verband.

### An die Wehren unseres Verbandes!

Diejenigen Wehren unseres Verbandes, welche bei Walsbränden hilfsbereit tätig gewesen sind, bitten wir, uns einen Bericht darüber umgehend einzusenden.

Gelsenkirchen, 16. April 1909.

Westfälischer Feuerwehr-Verband.

Herrn Franken, Vorsitzender.

\* \* \*

\* Meinerzhagen. In der Jahresversammlung der freiwilligen Feuerwehr der Genkelor Bauerschaft wurde der Vorstand außer den Herren Karl Schneider, 1. Vorsitzender, und Karl Koopmann, Schriftführer, welche eine Wiederwahl abgelehnt hatten, wiedergewählt. An Stelle des ersten auscheidenden Herrn wurde der bisherige 2. Vorsitzende, Herr Wilhelm Lüsebrink zu Heed, gewählt, zum 2. Vorsitzenden Herr Wilhelm Schürmann zu Trozenburg und zum Schriftführer Herr Karl Olbrich zu Genkel.

## Aus anderen Feuerwehrcreisen.

\* Breslau. Am 1. Osterfeiertage, Mittags 1 Uhr, ist der Direktor der hiesigen städtischen Feuerwehr, Wilhelm

Göb, in seiner Amtswohnung, Zwingerstraße 20, nach langem schwerem Krankenlager verstorben. Der Verbliebene, der am 2. Mai sein 55. Lebensjahr vollendet hätte, war seit einigen Jahren herzleidend und hatte sich wiederholt einer Kur in Bad Nauheim unterziehen müssen. So war er auch im vergangenen Herbst, als er am 1. Oktober sein 25jähriges Jubiläum als Feuerwehrhelfer feierte, kurz vorher von einer Badekur leider nur wenig gebessert heimgekehrt, und bald nach der Feier des 50jährigen Bestehens der hiesigen Feuerwehr, am 24. Oktober, wurde sein Gesundheitszustand so bedenklich, daß er seine Amtsgeschäfte seinem Vertreter, Brandinspektor Pistorius, übertragen mußte. Seitdem nahm die Krankheit immer bedenklichere Fortschritte, und der Tod hat jetzt dem Leben des schwer Leidenden ein Ziel gesetzt. Branddirektor Göb hatte sich anfänglich dem Baufach gewidmet, war dann in das Eigenbahn-Regiment eingetreten, aus dem er als Hauptmann ausschied, um Brandmeister bei der Berliner Feuerwehr zu werden. Von hier wurde er 1891 als Brandinspektor nach Breslau berufen, und als der vormalige Branddirektor Herzog 1900 in den Ruhestand trat, wurde er dessen Nachfolger. — Feuerwehr und Marstall widmen ihm folgenden Nachruf: „Es würde nicht der schlichten, bescheidenen, jeder Lobrede abholden Sinnesart des Entschlafenen entsprechen, wenn wir seine Verdienste um die ihm unterstellten beiden städtischen Verwaltungszweige an dieser Stelle besonders hervorheben wollten. Sein Leben und Tun wird uns in mehr als einer Hinsicht vorbildlich, ihm selbst ein dauerndes, ehrenvolles Andenken bei uns gewahrt bleiben.“ Die Beisetzung des Verstorbenen fand am Donnerstag Nachmittag auf dem St. Maria-Magdalenen-Friedhofe statt. Der Beisetzung ging eine Trauerfeier in der Turnhalle der Hauptfeuerwache in der Zwingerstraße voraus, zu der sich eine große Anzahl Leidtragender eingefunden hatte. Von Seiten auswärtiger Feuerwehren nahm u. a. Branddirektor Reichel-Berlin an der Trauerfeier teil. Pastor Schwarz von der Magdalenenkirche hielt die Trauerrede, in der er trostspendende Worte an die nächsten Angehörigen des Entschlafenen, seine Gattin und die hinterlassenen sechs Kinder, sowie an seine zahlreichen Freunde richtete. Er gedachte namentlich des schmerzlichen Verlustes, den die Stadt Breslau durch das Hinscheiden des Organisators der Feuerwehr erlitten habe, der sie auf die jetzige Höhe gebracht und sich dadurch ein großes Verdienst um die Bürgerschaft erworben habe. Weiter hob er hervor, welch' gütiger Chef der Entschlafene den Mannschaften gewesen und welch' treuer Freund mit ihm dahingegangen sei. Die Trauerfeier wurde beschlossen mit dem Chorgefange: „Es ist bestimmt in Gottes Rat“. Dann ordnete sich der lange Trauerzug zur Ueberführung nach dem Friedhofe

\* \* \*

\* Heidenheim. Die beiden neuen für die Weckerlinie angeschafften Fahrzeuge, eine Magirus-Drehleiter und ein Mannschafts-Gerätewagen, wurden am 15. April in Anwesenheit der Herren Oberbürgermeister Jaekle, Bezirksfeuerlöschinspektor Hürken, Stadtbaumeister Joch, Kupferschmiedemeister Wagner, Stadtgometer Schmeltz, Wagnermeister Ruchle, sowie einer Anzahl Feuerwehrleute durch den königl. Landesfeuerlöschinspektor, Herrn Bauinspektor Gmelin-Stuttgart, einer Uebernahmeprüfung unterzogen. Die unter Zugrundelegung der neuesten technischen Erfahrungen hergestellte Magirus-Drehleiter hat eine Höhe von 20 m. Vermittels des Drehtranzes, auf dem die Leiter montiert ist, kann dieselbe nach allen Seiten und rings im Kreise gedreht werden, ohne daß der Wagen aus seiner eingenommenen Grundstellung gebracht zu werden braucht. Belastungen der ganz ausgezogenen und vollständig freistehenden Leiter in Normalstellung von 78 Grad mit 250 kg und in einer Vorwärtsneigung von 60 Grad mit 100 kg, je auf der obersten Sprosse angebracht, bewiesen die große Tragkraft, während vorgenommene Platzveränderungen und Uebungen zeigten, daß das Gerät bei solider Bauart und leichtester und einfachster Handhabung große Manövrierfähigkeit besitzt. Der elegant gebaute Mannschafts-Gerätewagen hat Platz für 17 Mann und bildet einen kompletten Löschtrain, in dem aufs zweckmäßigste angeordnet und untergebracht, eine Menge Lösch- und Rettungsgeräte mitgeführt werden, zum Beispiel: Schiebhaaken und Dachleitern, Einreißgeräte, Handfeuerlöcher, Atmungsapparat, Rettungsschlauch, Sprungtuch, Verbandkasten, Schläuche, Strahlrohre u. c. Eingehende Prüfungen auf verwendetes Material, sowie vorgenommene Fahrproben befriedigten vollständig, so daß die beiden Geräte anstandslos übernommen und in

Dienst gestellt wurden, wodurch die Hilfsbereitschaft und Schlagfertigkeit unserer freiwilligen Feuerwehr in anerkannter Weise gefördert worden ist. Beide Fahrzeuge, welche aufs neue den hohen Stand unserer einheimischen Industrie zeigen, wurden von der Firma „Vereinigte Feuerwehrgeräte-Fabriken G. m. b. H.“ in Ulm a. D. geliefert und in der Fabrik von C. D. Magirus gebaut.

### Löschung des Brandes einer Gasanstalt.

Im Nachstehenden gibt die „Ztg. f. Feuerlöschw.“ in München den Bericht über die Bekämpfung eines interessanten Gasanstaltsbrandes in einer Stadt Mitteldeutschlands. Der Brand ereignete sich schon vor vielen Jahren, immerhin gibt er aber manche Lehren. Vielleicht wird der eine oder der andere Leser dadurch veranlaßt, weitere Erfahrungen über derartige Brände kund zu geben. Mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit solcher Brände ließ die Branddirektion sofort zwei Züge in größter Beschleunigung zur Brandstelle rücken. Schon von weitem erkannte die Feuerwehr durch das schnell abwechselnde explosive Aufleuchten großer Flammen, daß es sich um eine ernste Arbeit handelt. Die Feuerwehr rückte in das Grundstück ein und fand das dritte große Retortengebäude in hellen Flammen vor. Dasselbe hat wie die übrigen Retortengebäude eine sehr große Ausdehnung; es enthält 12 große Retortendöfen, von denen jeder 7 Retorten umfaßt. Es waren demnach 84 Retorten in Betrieb. Bei Ankunft der Feuerwehr brannte nicht nur das ganze Dach dieses großen Gebäudes, sondern auch im Innern desselben war ein beträchtliches Feuer in der stärksten Entwicklung durch Theerbrand und Herausschlagen der Flammen aus dem Ofen. Namentlich war letzteres der Fall an den östlich gelegenen Retorten. Schnell ging die Entwicklung der Feuerwehr von statten, und diesem Umstande ist es zu danken, daß die Tätigkeit derselben vom besten Erfolge begleitet wurde. Es galt der Branddirektion zunächst, das Feuer an mehreren Stellen anzugreifen, damit der Dachbrand die in das Innere des Gebäudes eindringenden Feuerwehrmannschaften bei der Bekämpfung des inneren Brandes durch Herabfallen der brennenden Verbandstücke des großen Hauses nicht schädigte. Zu diesem Zwecke erfolgte der Angriff auf beiden Fronten; dem Flugfeuer wurde gleichzeitig am südlichen Giebel Einhalt getan. Der Brand im Innern entwickelte sich mit großer Gewalt, was die aus dem großen Schornstein emporsteigende starke Feuersäule des Theerbrandes sowie auch der innere Brand der zu diesem führenden Kanäle bekundeten. Das Plagen einer Theervorlage, wodurch der brennende Theer auf das Dach geschleudert wurde, war die Ursache des großen Brandes geworden. Nachdem der eigentliche Herd des Feuers im Innern des Gebäudes gefunden worden war, ging die Feuerwehr an die Beseitigung dieser Gefahr, welche immer weitere Dimensionen anzunehmen drohte. Der große Kanal, welcher das Retortengebäude mit dem Schornstein verband und durch welchen die brennenden Theermassen bis oben zum Schornstein herausgeschlugen, wurde von der Feuerwehr mit Brechstangen und sonstigem wuchtigem Gerät schnell eingerissen; die darauf liegenden eisernen Platten wurden nicht erst abgehoben, sondern mit großen Hämmern zertrümmert. Nachdem der Kanal geöffnet worden, erfolgte schnell seine Zerschüttung durch Sand, Lehm und Tonmassen. Im Innern des Gebäudes wurde nun zu einem wirksamen Mittel zur Bekämpfung der Gefahr geschritten. Es erfolgte die schnellste Verstopfung des großen Sprengloches in der Theervorlage,

da hier die Gefahr vorlag, daß aus diesem Loche die Theermassen weiteren Stoff für das Feuer geben würden. Es blieb der Branddirektion weiter nichts übrig, als Stopfmateriale irgend welcher Art dazu zu nehmen; da nichts Passendes gleich bei der Hand war, so ordnete die Branddirektion an, das große Sprungtuch und, als dieses nicht reichte, das gegen 17 bis 20 m lange Rutschtuch für Rettungszwecke unter Hinzunahme von Lehm und Sand in die große Oeffnung hineinzustopfen. Die Sache war, wie sich erweisen läßt, mit Schwierigkeiten verknüpft; die Anordnung konnte erst ausgeführt werden, nachdem der an dieser Stelle brennende Theer zur Ablösung gekommen war, eine Maßregel, welche einen neuen Zufluß an Theer von der ca. 100 Zentner Theer enthaltenen Theervorlage verhinderte. Es bedurfte mehrstündiger, sehr anstrengender Tätigkeit der Feuerwehr, um die ihr gestellte Aufgabe zu erfüllen; daß sie ihr gewachsen, bewies der Erfolg.

### Aus dem Gerichtssaale.

\* Görlitz, 20. April. Herr städtischer Brandmeister Albrecht in Görlitz schreibt uns: In dem Bericht des „Feuerwehrmann“ Nr. 16 über die Verhandlung der Strafkammer des Königl. Landgerichts, betreffend den Unglücksfall, der sich bei einer Feuerwehrübung der Fabrikfeuerwehr mit einer Stedleiter auf dem Grundstück der Waggonfabrik zu Görlitz ereignete, wird angegeben, daß sich bei der dortigen städtischen Berufsfeuerwehr genau ebenso gearbeitet Stedleitern in Benutzung befänden. Dies entspricht durchaus nicht den Tatsachen. Es sind bei dieser Berufsfeuerwehr vom Tischlermeister Bergmann gelieferte Stedleitern im Gebrauch, welche jedoch nur 10 m hoch sind und die bei den meisten anderen Berufsfeuerwehren auch verwendet werden, aber nicht solche von 12 m Länge, wie die zerbrochene. Ferner sind die Drahtseilverspannungen bei denselben ganz anders angeordnet wie bei jener. Schon diese beiden Verschiedenheiten haben eine ganz erhebliche Einwirkung auf die zulässige Belastung der Leiter. Die zerbrochene Leiter ist sowohl in ihrer Höhe als in der Art der angebrachten Verspannungen die einzige gewesen, welche sich überhaupt im Gebrauch befand, und beruhet die Gutachten der Herren Sachverständigen nur auf Versuchen und Erfahrungen mit anderen gleichartigen Leitern. — Es muß nachdrücklich hervorgehoben werden, daß die hiesige Berufsfeuerwehr als solche mit einer etwaigen Prüfung, Vorführung, Abnahme oder Uebergabe der zerbrochenen Leiter an die Fabrikfeuerwehr absolut nichts zu tun gehabt hat.

\* [Beilage.] Der heutigen Nummer unseres Blattes liegt ein Prospekt der Vereinigten Feuerwehrgeräte-Fabriken G. m. b. H., Ulm a. D., Berlin, München, bei, auf welchen wir unsere Leser besonders aufmerksam machen. Dieser Prospekt enthält eine vergleichende Darstellung der Gesamtsteighöhen der aus den Vereinigten Fabriken hervorgegangenen fahrbaren mechanischen Leitern mit den Höhen der 14 höchsten Berge der Erde; die aufgeführten Berghöhen zusammenaddiert, reichen noch nicht an die Gesamtsteighöhe der von den vier Vereinigten Fabriken gelieferten Leitern heran. Da aus den Vereinigten Fabriken bis jetzt über 5000 mechanische Leitern hervorgegangen sind, welche über den ganzen Erdball Verbreitung gefunden haben, darf wohl der Schluß gezogen werden, daß der genannten Firma auf dem Gebiete des Leiterbaues die umfassendsten praktischen Erfahrungen zur Seite stehen, welche für den Bezug wirklich brauchbarer Steigergeräte die weitgehendste Garantie sowohl hinsichtlich vollkommener Konstruktion wie tadelloser Ausführung bieten.

Eine grössere und drei kleinere gebrauchte

### Druckspritzen

sowie ein noch fast neuer vierrädriger Schlauchspewagen mit Schlauchnetz billig zu verkaufen. 1532

Näheres beim Branddirektor Lucas, Gartenstr. 18, Städt. freiw. Feuerwehr Mülheim-Ruhr.

## Barmen Zeitung.

76. Jahrgang.

Druck und Verlag von Fr. Staats-Barmen.

Redaktion und Expedition: Altermarkt 21.

Bezugspreis: In der Expedition entnommen 3,25 M., durch Boten gebracht 3,50 M., durch die Post bezogen 4 M. vierteljährlich. — Anzeigen: 20 Pf., auswärtige 25 Pf., die gespaltene Zeile. — Reklamen: 1 Mark die Tertzeile.

### Zu Inseraten aller Art

ist die Barmen Zeitung wegen ihrer großen Auflage und ihrer Verbreitung in allen Schichten der Bevölkerung nicht allein in Barmen und Elberfeld, sondern auch in den benachbarten stark bevölkerten Industriestädten vorzüglich geeignet und von durchschlagendem Erfolg.

1860 gegründet.

135 Preise.

## E. C. Flader, Jöhstadt Sa.

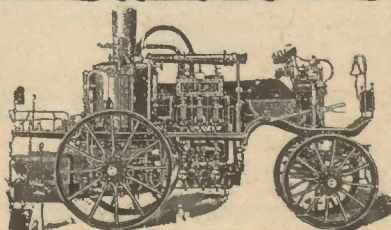
Spezialfabrik für Feuerlöschgeräte aller Art.

Dampf-, Motor- u. Gasspritzen für Pferdezug u. Automobilbetrieb.

Drehleitern, mechanische Schiebeleitern für alle Grössen.

Mannschafts- und Gerätewagen, Schlauchwagen.

Feuerwehr-Ausrüstungen, Armaturen, Schläuche.



Ausführung geschieht nach Sozietäts-Vorschrift.

Die Firma ist zu den Lieferungen zugelassen.



# FEUER-

## Lösch-Einrichtungen

nur bestens bewährter Systeme.

**Komplette Ausstattungen für Feuerwehren.**

Gegründet  
... 1832 ...

Spezialitäten: Mechanische Schiebe- u. Rettungsleitern, Drehleitern, Feuerspritzen, Zubringer, Mannschafts-, Geräte- und Schlauchwagen, Elektro- oder Benzin-  
Automobil-Feuerwehr-Fahrzeuge.

Preislisten  
gratis u. franco

Fabrikation von Schlauchkuppelungen eingeführter Systeme etc.  
Hochst prämiert auf allen beschickten Ausstellungen

# AUG. HÖNIG G.m.b.H.

## KÖLN-NIPPES

1487

## Normal-Uniformen

für Rheinland und Westfalen liefert in unübertroffener Ausführung, zu niedrigen Preisen, bei weitgehendster Garantie 1471  
**Carl Henkel, Bielefeld.**

### H. Mandelartz, Stolberg (Rhl.)

Feuerwehrrequisitenfabrik.

## Rettungsapparate

Einfache, solide Ausführung! **System Mandelartz** Einfache Handhabung!  
Im Gebrauch bei vielen Berufs- und freiwilligen Feuerwehren.

### Steigerleinen

Spezialität: Gewebte Patentleine aus rein ital. Hanf.

### Lederrolle

1488

zum Aufwickeln und Tragen der Leine.

**System Mandelartz.**

Bestens bewährt im Gebrauch. — Muster und Preisliste zu Diensten.

### Steiner & Keller, Uniformfabrik

Gegr. 1878. **Köln.** Gegr. 1878.

Spezialabteilung: 1447

Uniformausrüstung von Feuerwehren und Sanitätskolonnen.

Präm. mit gold. Med. Feuerw.-Ausst. Rheydt.

Seit 30 Jahren vertragsmäßige Lieferanten der Berufs- und  
Freiw. Feuerwehren der Stadt Köln.

Auf Wunsch kostenlose Offerte mit fertigen Musterstücken.  
Rheinische Vorschrift. Westfälische Vorschrift.

### Vereinigte Feuerwehrgerätefabriken G.m.b.H. Ulm a/D.

Der Firma gehören an:

E. D. Magirus, Ulm a. Donau  
Just. Chr. Braun A.-G. Nürnberg  
Gustav Ewald, Cüstrin-Neustadt  
J. G. Lieb, Biberach a. Riss

liefern  
sämtliche Artikel  
für  
Feuerwehren

1510

### Alle Feuerschutzmittel.



Asbestmasken,  
Rauchschutzhelme,  
Sauerstoffretter,  
Schutzbrillen,  
Verbandtaschen,  
Verbandkästen,  
Sicherheitsgürtel,

1530 Anstreichmasch. (29 M.).

Billig und gut!

**Dr. Werner Heffter & Co.**  
Duisburg. ☉ Prospekte frei.

### Rutansschläuche

(geschützt durch Kaiserlich Deutsches Reichsgesetz)

widerstehen höchstem Wasserdruck, sind vollkommen wasserdicht, immer weich und biegsam, brechen nicht, sind geschützt gegen Verderben durch Vorstockung, Moder und Fäulnis, sind die betriebssichersten und dauerhaftesten

### Feuerlöschschläuche,

haben sich seit Jahren vorzüglich bewährt bei den Feuerlösch-Einrichtungen der königlichen Schlösser Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An deutsche Behörden und Feuerwehren in kurzer Zeit weit über

**100 000 Meter**

geliefert.

**Friedr. Friedemann & Söhne**

Schläuchefabrik

Langenleuba-Niederhain.

St. 1512

### Friedr. Heller, Rheydt

Tuchversandhaus und Uniformfabrik

Gegründet 1875

empfeht in bester und tadelloser Ausführung

**Feuerwehr-Uniformen**

nach amtlichen Vorschriften.

1517

Muster stehen zu Diensten.